

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche und diverse Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Harmonika-Verein e.V. Großbottwar-Oberstenfeld".
- (2) Er hat seinen Sitz in Großbottwar und ist in das Vereinregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Harmonika-Musik.
- (2) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen eine Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Er muß schriftlich erklärt werden.

- (5) Der Ausschluß kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu geben, wie bei § 3 Abs. 2.

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand

- (1) Personen, die sich um den Harmonika-Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Hat ein Vorsitzender mehr als 10 Jahre sein Amt innegehabt, kann er auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstand ernannt werden. Der Ehrenvorstand hat Sitz und Stimme im Ausschuß.

§ 5 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag wird in folgenden Kategorien erhoben:
- a) Einzelbeitrag passiv
 - b) Einzelbeitrag Grundstufe
 - c) Einzelbeitrag Freizeitorchester
 - d) Einzelbeitrag 1. Orchester
 - e) HVG Familienbeitrag

Statuswechsel der Mitglieder werden im Folgejahr berücksichtigt.

- (3) Der Jahresbeitrag ist am 01.02. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Er wird am 01.02. eines jeden Jahres mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
dem Kassier
dem Schriftführer
dem Instrumentenverwalter

dem Notenverwalter
dem Jugendleiter

sowie aus 4 Orchestervertretern und 4 Beisitzern von den passiven Mitgliedern, sowie dem Ehrenvorstand. Der Vorstand wird bis auf den Jugendleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
- (3) Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes unter Angabe der Gründe dies verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder wie unter § 8 Abs. 2 einzuladen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (5) Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wie auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind 8 Tage vor dem Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle von 2maliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu stellt der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereit und lässt den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen. Details werden in der Versammlung geregelt, welche dann durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.
- (2) Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht zu geben.

§ 10 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Höhe der Besoldung der Dirigenten.
- (4) Der Vorstand entscheidet, welche Instrumente, Verstärker und Gegenstände angeschafft werden, wobei die Dirigenten beratende Stimme haben.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen müssen den Mitgliedern als Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Die Tagesordnung darf nur die Auflösung des Vereins beinhalten. Die Begründung dafür ist den Mitgliedern 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, gleichzeitig mit der Einladung.

- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlußfähig, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Die 2. Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großbottwar, Marktplatz 1, 71723 Großbottwar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der Beschluß über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 13 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Anhang - Jugendordnung

(1) Allgemeine Grundsätze

Die Jugendabteilung des Harmonika-Vereins e.V. Großbottwar-Oberstenfeld führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

(2) Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Jugendfreizeiten, Begegnungsmaßnahmen, Diskussionsveranstaltungen, Gruppenabende, Sport-, Wander- und Tanzveranstaltungen, Maßnahmen zur pädagogischen und politischen Bildung). (3) Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- Jugendversammlung
- Jugendausschuß
- Jugendleiter

(4) Die Jugendversammlung / Aufgaben

Die Vereinsjugend wird jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen.

Aufgaben der Vereinsjugend

- Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten
- Wahl des Jugendleiters
- Wahl des Jugendausschusses

(5) Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß setzt sich aus vier Orchestermittgliedern sowie dem Jugendleiter zusammen und wird durch die Jugendversammlung gewählt.

(6) Der Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und in der DHV-Bezirksjugendversammlung. Der Vereinsjugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.

Großbottwar, den 14.03.2022

Julian Weinmann
1. Vorsitzender